



Zahl: 004 -01/2023
Betr: Sitzung des Gemeinderates am 23.11.2023

Rennweg, am 16.11.2023

Einladung

Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 der K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998 i.d.g.F. werden die Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg zu der für

Donnerstag, den 23.11.2023 um 19:00 Uhr

im Marktgemeindeamt anberaumten 4. Sitzung des Gemeinderates (Jahr 2023) unter Bekanntgabe nachstehender Tagesordnung eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 *Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Fertigung der Niederschrift der gegenständlichen Sitzung gem. § 45 Abs. 4 des K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998 i.d.g.F.*
- 2 **Ankauf BUWOG Wohnhaus Rennweg 90**
 - a) *Ankauf Mehrparteienwohnhaus Rennweg 90; Abschluss eines Kaufvertrages zwischen BUWOG Süd GmbH, 9500 Villach und der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg; Beratung und Beschlussfassung*
 - b) *Festlegung eines Finanzierungsplanes – Aufnahme Inneres Darlehen*
 - c) *Übernahme Wohnbauförderungsdarlehen des Landes Kärnten*
 - d) *Diverse Grundstückstransaktionen/Nutzungsvereinbarungen; Abschluss eines Sideletters zw. BUWOG und Marktgemeinde*
- 3 **Ankauf BUWOG Wohnhaus Rennweg 93**
 - a) *Ankauf Mehrparteienwohnhaus Rennweg 93; Abschluss eines Kaufvertrages zwischen BUWOG Süd GmbH, 9500 Villach und der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg; Beratung und Beschlussfassung*
 - b) *Festlegung eines Finanzierungsplanes – Aufnahme Inneres Darlehen*
 - c) *Übernahme des aushaftenden Darlehens der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG*
- 4 **Ankauf BUWOG Wohnhaus St. Peter 12**
 - a) *Ankauf Mehrparteienwohnhaus St. Peter 12 (Baurechtsliegenschaft); Abschluss eines Kaufvertrages zwischen BUWOG Süd GmbH, 9500 Villach und der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg; Beratung und Beschlussfassung*
 - b) *Festlegung eines Finanzierungsplanes – Aufnahme Inneres Darlehen*
 - c) *Übernahme des aushaftenden Darlehens der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG*

**5 Mehrparteienwohnhäuser Rennweg 90, Rennweg 93 und St. Peter 12; Beauftragung
Hausverwaltung; Beratung und Beschlussfassung**

Gemäß § 27 Abs. 2 der K-AGO 1998, LGBL. Nr. 66/1998 i.d.g.F. ist jedes Mitglied des Gemeinderates verpflichtet zu dieser Sitzung rechtzeitig zu erscheinen und daran bis zum Schluss teilzunehmen. Ist ein Mitglied des Gemeinderates verhindert an der Sitzung teilzunehmen, so ist dies - ausgenommen bei unvorhersehbaren Ereignissen - dem Marktgemeindeamt unter Angabe des Grundes so rechtzeitig bekanntzugeben, dass die Einberufung eines Ersatzmitgliedes noch möglich ist.

Der Bürgermeister



Franz Aschbacher

Ergeht an:

Alle Mitglieder des Gemeinderates (per Email)